

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Fahrenzhausen am 28.09.1993 gefaßt und am 02.12.1993 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Fahrenzhausen am 06.04.1998 gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans hat in der Fassung vom 18.03.1998 hat in der Zeit vom 15.06.1998 bis 17.07.1998 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die erneute öffentliche Auslegung des vom Bauausschuß Fahrenzhausen am 17.03.2000 gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.03.2000 hat in der Zeit vom 04.04.2000 bis 17.04.2000 stattgefunden (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 07.08.2000 wurde vom Gemeinderat Fahrenzhausen am 11.12.2000 gefaßt (§ 10 BauGB).



Fahrenzhausen, den 12.04.2001

Johann Kißlinger
(Johann Kißlinger, Erster Bürgermeister)

2. Mit Bescheid vom 28.02.2001, AZ. 53-610-100/5, hat das Landratsamt Freising die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit der Bekanntmachung am 14.03.2001 rechtswirksam. Damit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und kann deshalb durch die Gemeinde Fahrenzhausen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht werden.



Fahrenzhausen, den 12.04.2001

Johann Kißlinger
(Johann Kißlinger, Erster Bürgermeister)

3. Die ortsübliche Bekanntmachung ~~über die Genehmigung~~ des Bebauungsplans erfolgte am 12.04.2001; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 07.08.2000 in Kraft (§ 10 BauGB).

Fahrenzhausen, den 03.05.2001



Johann Kißlinger
(Johann Kißlinger, Erster Bürgermeister)